

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Hilter am Teutoburger Wald ist wie folgt festgesetzt:

	monatlich
a) Gemeindebrandmeister	185,- €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	70,- €
c) Ortsbrandmeister	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	95,- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	85,- €

d) Stellvertretender Ortsbrandmeister	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	50,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	45,-- €
e) Gerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	60,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	60,-- €
f) Atemschutzgerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	70,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	70,-- €
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,-- €
h) Sicherheitsbeauftragter der Gemeindefeuerwehr	45,-- €
i) Kleiderwarte beider Ortsfeuerwehren jeweils	40,-- €

Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 10.12.2009 außer Kraft.

Hilter a.T.W., 19.03.2020

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
Marc Schewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2020

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben der nach § 1 gewählten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Fahrt- oder andere Reisekosten, Telefongebühren, Schreibmaterial, Auslagen).
- (2) Der durch Übungen, Einsätze, Brandwachen und Lehrgänge nachweislich entstandene Verdienstaufall wird nach § 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erstattet.
- (3) Der Höchstbetrag des gem. § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig und freiberuflich Tätige wird auf 25,-- € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der gem. § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 7,-- € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die daraus hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.
Die für den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige in der